



MARKTGEMEINDE SCHEIBLINGKIRCHEN-THERNBERG

Pol. Bez. Neunkirchen, N.Ö. 2831 Scheiblingkirchen, Hauptplatz 14
Tel.: (02629)/2239 Fax: (02629)/2239-55 E-Mail: marktgemeinde@scheiblingkirchen.at

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg hat in seiner
Sitzung am 13. Dezember 2022 die

Abfallwirtschaftsverordnung 2023

nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992

für die Marktgemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg

beschlossen.

A B F A L L W I R T S C H A F T S V E R O R D N U N G 2 0 2 3

§ 1

In der Marktgemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg werden folgende Abgaben für die
Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Scheib-
lingkirchen-Thernberg

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird *Spermmüll* in die Erfassung und Behandlung einbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Behältnissen und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

1. Restmüll
2. Kompostierbaren (biogenen) Abfällen
3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas)
4. Wertstoffen [Grüne Tonne] (Verpackungskunststoffe, Verpackungsmetalle, Nicht-Verpackungskunststoffe, Nicht-Verpackungsmetalle)
5. Sperrmüll

zu sammeln.

(2) **Restmüll** ist in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe anthrazit) mit einem Behältervolumen von 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

(3) **Kompostierbarer (biogener) Abfall** ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 60 Liter, 120 Liter oder 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird vor der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.

Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

(4) **Altpapier** ist in dem zur Verfügung gestellten Müllbehälter mit einem Volumen von 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(5) **Altglas** ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).

Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (6) **Wertstoffe** sind in dem zugeteilten Müllbehälter (Grüne Tonne) mit einem Behältervolumen von 110 Liter, 240 Liter 770 Liter oder 1.1000 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem)
Wertstoffe werden sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (7) **Sperrmüll** wird einmal jährlich vor der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Sperrmüll zu den jeweiligen Öffnungszeiten in einem Wertstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).

Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die, vom Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen, bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass dadurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird, und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter bleiben Eigentum des AWW Neunkirchen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehäl-

tern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.

- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

- a) 6 / 10 / 13 Einsammlungen von Restmüll
- b) 6 Einsammlungen von Altpapier
- c) 10 / 20 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- d) 6 / 12 Einsammlungen von Wertstoffen

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Im Pflichtbereich erfolgt die Sammlung des *Sperrmülls im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung* durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, *Sperrmüll im Bringsystem in ein Wertstoffsammelzentrum im Bezirk* einzubringen.

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus dem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:
 1. Für die Abfuhr von Restmüll:

a) für einen Müllbehälter mit 60 Liter	€ 3,64
b) für einen Müllbehälter mit 120 Liter	€ 10,23
c) für einen Müllbehälter mit 240 Liter	€ 10,23
d) für einen Müllbehälter mit 1.100 Liter	€ 36,00
 2. Für die Abfuhr von Wertstoffen:

a) für einen Müllbehälter mit 110 Liter	€ 4,92
b) für einen Müllbehälter mit 240 Liter	€ 10,23
c) für einen Müllbehälter mit 770 Liter	€ 40,00
d) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	€ 45,45
 3. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen

a) für einen Müllbehälter mit 60 Liter	€ 2,58
b) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€ 2,88
c) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 5,15
- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 20 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeinde-/Stadtamt abzugeben.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer (gem. Umsatzsteuergesetz 1994 in der geltenden Fassung), zur Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister



Mag. Johann Lindner



Angeschlagen am: 14. 12. 2022

Abgenommen am: 29. 12. 2022


Bgm. Mag. Johann Lindner